



Abteilung III
C-867/2017

Urteil vom 28. August 2019

Besetzung

Einzelrichter Daniel Stufetti,
Gerichtsschreiberin Karin Wagner.

Parteien

A. _____, (Österreich),
vertreten durch Antonius Falkner, Rechtsanwalt, (Liechten-
stein),
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, Zusprache einer ganzen befristeten
Invalidenrente, Verfügung IVSTA vom 3. Januar 2017.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

dass die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (nachfolgend IVSTA oder Vorinstanz) mit Verfügung vom 3. Januar 2017 A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) eine ganze Invalidenrente der schweizerischen Invalidenversicherung sowie eine ordentliche Kinderrente für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. April 2015 zusprach (BVGer act. 1/2),

dass der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter diese Verfügung mit Beschwerde vom 8. Februar 2017 beim Bundesverwaltungsgericht anfechten liess (BVGer act. 1),

dass der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 16. Februar 2017 zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.- bis zum 20. März 2017 aufgefordert wurde, verbunden mit der Androhung, bei nicht fristgemässer Bezahlung werde auf die Beschwerde nicht eingetreten (BVGer act. 2),

dass diese Zwischenverfügung dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter am 17. Februar 2017 zugestellt wurde (BVGer act. 3),

dass gemäss Art. 21 Abs. 3 VwVG die Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist,

dass der auferlegte Kostenvorschuss am 21. März 2017 bei der Gerichtskasse eingegangen ist (vgl. Buchungsbeleg PostFinance AG; BVGer act. 4 und 16/1),

dass der Kostenvorschuss vorliegend einen Tag nach Ablauf der angesetzten Frist dem Konto des Gerichts gutgeschrieben wurde, woraus jedoch noch nichts für die Verspätung der Vorschussleistung abzuleiten ist (vgl. BGE 143 IV 5 E. 2.6; 139 II 364 E. 3.2), weshalb der Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 6. August 2019 aufgefordert wurde, die rechtzeitige Vorschussleistung nachzuweisen (BVGer act. 17),

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. August 2019 (BVGer act. 18) durch seinen Rechtsvertreter ausführen liess, der einverlangte Kostenvorschuss sei rechtzeitig am 20. März 2017 der Schweizerischen Post übergeben bzw. dieser Beitrag sei am selben Tag einem schweizerischen Bankkonto belastet worden, wobei die ausführende in Vaduz domizilierte B._____ Bank AG aufgrund der Wirtschafts- und Zollunion zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz gleicherweise als schweizerische Bank gelte, der Betrag sei somit am 20. März 2017 dem Postscheckkonto des Rechtsvertreters belastet und dem Bundesverwaltungsgericht am 21. März 2017 gutgeschrieben worden, zudem sei der Beschwerdeführer nach dem durchgeführten Schriftenwechsel davon ausgegangen, dass das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde zufolge Zahlung des Kostenvorschusses nun eingetreten sei,

und zieht in Erwägung,

dass gemäss Art. 31 VGG das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, sofern – wie hier – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt,

dass als Vorinstanzen die in Art. 33 VGG genannten Behörden gelten,

dass Verfügungen der IVSTA im Bereich von IV-Rentenansprüchen vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind,

dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte fristgerechte Zahlung des Kostenvorschusses aktenwidrig ist, geht doch aus dem eingereichten Bankbeleg der B._____ Bank AG ausdrücklich hervor, dass die Zahlung am 21. März 2017 dem Bankkonto des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers belastet und gleichentags dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet wurde (BVGer act. 18/1), was mit den genannten Buchungsbelegen der PostFinance übereinstimmt,

dass der genannte Bankbeleg der B._____ Bank AG gemäss Stempel am 24. März 2017 beim Rechtsvertreter eingegangen ist,

dass somit der Rechtsvertreter als Anwalt wissen musste, dass die Zahlung verspätet erfolgt war und, wie zuvor (Zwischenverfügung vom 16. Februar) angedroht, jederzeit, spätestens aber bei der Spruchreife des Verfahrens mit einem Nichteintretensentscheid des Gerichts zu rechnen war,

dass demzufolge der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, aus seinem weiteren Einwand, es habe ein vollständiger Schriftenwechsel stattgefunden, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann,

dass es dabei bleibt, dass der Beschwerdeführer die ihm auferlegte Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses versäumt hat,

dass für die Säumnisfolgen Art. 63 Abs. 4 VwVG ausdrücklich das Nichteintreten auf die Beschwerde vorsieht, was dem Beschwerdeführer ausdrücklich mit der Erhebung des Kostenvorschusses anzudrohen ist,

dass gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel mangels rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses, auch wenn diese nur um einen Tag verspätet erfolgte, keinen überspitzten Formalismus darstellt (vgl. Urteil des BGer 9C_410/2018 E. 3.2.2),

dass nach dem Gesagten somit androhungsgemäss und im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG),

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist,

dass der verspätet einbezahlte Kostenvorschuss dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Es folgt das Dispositiv)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteient-schädigung ausgerichtet.

3.

Der verspätet geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird dem Be-schwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu-rückerstattet.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Formular Zahladresse)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Stufetti

Karin Wagner

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bun-desgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten

Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: